



# Geschäftsreglement der Gemeindekommission Biel-Benken

Vom 23. Juni 2016

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Biel-Benken erlässt gestützt auf § 47 Absatz 1 Gemeindegesezt<sup>1</sup> sowie § 18 Abs. 3 Gemeindeordnung<sup>2</sup> das nachfolgende Reglement:

## § 1 Bestand, Wahl und Amtsdauer

<sup>1</sup>Die Gemeindekommission besteht aus 15 Mitgliedern, welche nach dem Majorzverfahren an der Urne gewählt werden.

<sup>2</sup>Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

<sup>3</sup>Werden innerhalb der Amtsdauer Sitze frei, so sind diese beim nächst möglichen Urnengang durch Ersatzwahl gemäss §§ 28-30 des Gesetzes über die politischen Rechte<sup>3</sup> wieder zu besetzen.

## § 2 Wählbarkeit und Unvereinbarkeit

<sup>1</sup>Wählbar sind die Stimmberechtigten der Gemeinde.

<sup>2</sup>Nicht in die Gemeindekommission wählbar sind die Mitglieder des Gemeinderates sowie Gemeindeangestellte, Lehrpersonen sind wählbar.

## § 3 Aufgaben und Befugnisse

<sup>1</sup>Die Gemeindekommission berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung, stellt ihr Antrag und begründet ihre Anträge.

<sup>2</sup>Die Gemeindekommission kann dem Gemeinderat Geschäfte zur Behandlung vorschlagen.

## § 4 Konstituierung

<sup>1</sup>Die Gemeindekommission konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup>Die konstituierende Sitzung hat vor Beginn der neuen Amtsperiode stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch das Gemeindepräsidium.

<sup>3</sup>Bis zur Wahl des Präsidiums führt das Gemeindepräsidium den Vorsitz.

<sup>4</sup>Die Gemeindekommission wählt das Präsidium und das Vizepräsidium für zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>5</sup>Scheiden das Präsidium oder Vizepräsidium während ihrer Amtszeit aus der Gemeindekommission aus, nimmt die Gemeindekommission eine entsprechende Neuwahl vor.

<sup>6</sup>Die Gemeindekommission bestellt ein Aktariat.

## § 5 Ausschüsse

<sup>1</sup>Zur Vorbereitung einzelner Geschäfte kann die Gemeindekommission Ausschüsse wählen.

<sup>2</sup>Deren Einsetzung obliegt der Gemeindekommission.

## § 6 Einberufung der Sitzung

<sup>1</sup>Das Präsidium ruft nach Bedarf, auf schriftliches Begehren des Gemeinderates oder von mindestens 5 Mitgliedern der Gemeindekommission zu den Sitzungen ein.

<sup>2</sup>Die Einberufung erfolgt mit der Traktandenliste sowie dem Verweis auf die entsprechenden Unterlagen spätestens 7 Tage vor der Sitzung.

<sup>3</sup>Jedes Kommissionsmitglied kann bis 10 Tage vor der Sitzung die Aufnahme besonderer Geschäfte in die Traktandenliste verlangen.

<sup>4</sup>Über die Durchführung einer 2. Lesung der Geschäfte entscheidet die Gemeindekommission.

<sup>1</sup> SGS 180

<sup>2</sup> Vom 14. Juni 2015

<sup>3</sup> SGS 120

## **§ 7 Sitzungsorganisation und –verfahren**

<sup>1</sup>Die Sitzungen finden in der Regel in einem Amtsraum statt und sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup>Die Gemeindekommission erhält in der Regel 4, spätestens aber 3 Wochen vor der Gemeindeversammlung elektronischen Zugriff auf die vom Gemeinderat vorbereiteten Geschäfte. Bei Bedarf erfolgt die Zustellung per Post innert gleicher Frist.

<sup>3</sup>Eine vom Gemeinderat bestimmte Delegation stellt in Absprache mit dem Präsidium die einzelnen Geschäfte in der Gemeindekommission vor.

<sup>4</sup>Die Gemeindekommission kann bei Bedarf und nach Rücksprache mit dem Gemeinderat Mitglieder anderer Behörden sowie Fachpersonen zur Teilnahme an den Beratungen einladen.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit**

Die Gemeindekommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

## **§ 9 Ausstandspflicht**

<sup>1</sup>Mitglieder der Gemeindekommission treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand.

<sup>2</sup>Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung.

## **§ 10 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Abstimmungen sind offen, sofern die Kommission nicht auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder die geheime Durchführung beschliesst.

<sup>2</sup>Das Präsidium kann an Abstimmungen teilnehmen und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

<sup>3</sup>Beschlüsse dürfen nur über Geschäfte gefasst werden, die auf der Traktandenliste der betreffenden Sitzung stehen.

<sup>4</sup>Auf an der betreffenden oder einer vorausgegangenen Sitzung getroffene Beschlüsse kann die Gemeindekommission jederzeit zurückkommen, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Kommissionsmitglieder verlangen.

<sup>5</sup>Vereinigt ein Geschäft der Gemeindeversammlung in der Kommission mindestens ein Drittel Gegenstimmen, so können die Unterliegenden an der Gemeindeversammlung einen Minderheitsantrag stellen. Sie müssen dies der

Gemeindekommission mindestens 3 Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich bekannt geben.

<sup>6</sup>Abstimmungen auf dem Zirkulationsweg sind zulässig und gültig, wenn innert der vom Präsidium gesetzten Frist mindestens 8 Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Über die elektronische Abstimmung führt das Aktuariat ein Protokoll und stellt es allen Mitgliedern spätestens bis zur nächsten Sitzung zu.

## **§ 11 Gemeindeversammlungen**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Gemeindekommission sind gehalten, an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall erfolgt eine rechtzeitige Abmeldung an das Präsidium und das Aktuariat.

<sup>2</sup>Ein Mitglied der Gemeindekommission präsentiert deren Anträge zu den Geschäften mündlich an der Gemeindeversammlung. Die Anträge werden vorgängig auf der Website der Gemeinde publiziert.

## **§ 12 Protokollführung**

<sup>1</sup>Das Protokoll wird durch die Verwaltung oder ein Kommissionsmitglied geführt.

<sup>2</sup>Die protokollführende Person hat beratende Stimme, sofern sie nicht Mitglied der Gemeindekommission ist.

<sup>3</sup>Die Mitglieder erhalten das Protokoll vor der bevorstehenden Gemeindeversammlung bzw. bei Bedarf vor der 2. Lesung.

<sup>4</sup>Ist eine termingerechte Zustellung des Protokolls nicht möglich, erhalten die referierenden Personen mindestens einen Auszug des sie betreffenden Geschäftes.

<sup>5</sup>Eine Kopie des Protokolls geht an den Gemeinderat zur Kenntnis.

## **§ 13 Amtsgeheimnis und Amtsführung**

<sup>1</sup>Die Kommissionsmitglieder unterliegen bezüglich Feststellungen, die sie in ihrer amtlichen Stellung gemacht haben, der Schweigepflicht, soweit das öffentliche oder private Interesse dies erfordert.

<sup>2</sup>Äusserungen und Stellungnahmen, die an den Sitzungen abgegeben werden, dürfen Aussenstehenden nicht bekannt gegeben werden.

<sup>3</sup> Das Präsidium weist Personen, die nicht als Mitglied der Kommission oder des Gemeinderates an den Kommissionssitzungen teilnehmen, auf die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses hin.

#### **§ 14 Disziplarmassnahmen**

Pflichtverletzungen der Mitglieder der Gemeindekommission ahndet die Gemeindeversammlung nach § 15 Gemeindegesetz<sup>4</sup> mit Disziplarmassnahmen.

#### **§ 15 Entschädigung**

Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen richten sich nach dem Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Biel-Benken<sup>5</sup>.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am 1. Juli 2016 in Kraft.

Biel-Benken, 23. Juni 2016

#### **Im Namen der Einwohnergemeinde Biel-Benken**

Peter Burch  
**Gemeindepräsident**

Caroline Rietschi  
**Gemeindeverwalterin**

---

<sup>4</sup> SGS 180

<sup>5</sup> Vom 21. Juni 2001